

Stellungnahme der Gemeinde Titz zur neuen Leitentscheidung: Neue Perspektiven für das Rheinische Braunkohlenrevier

Die Gemeinde Titz nimmt zum Entwurf der Leitentscheidung „Neue Perspektiven für das Rheinische Braunkohlenrevier“ vom 6. Oktober 2020 wie folgt Stellung:

Entscheidungssatz 1: Zukunftsräume für Region und Kommunen

Im Rahmen der Wiederherstellung und Rekultivierung der Tagebaue eröffnen sich neue Räume, die, wie richtigerweise dargestellt wird, völlig neue Ansatzpunkte für die Entwicklung des gesamten Reviers bieten. Diese räumlichen Potenziale haben die Gemeinde Titz und weitere Anrainerkommunen erkannt und sich interkommunal im Umfeld des Tagebaus Garzweiler als Zweckverband LANDFOLGE Garzweiler sowie im Bereich des Tagebaus Hambach als Strukturentwicklungsgesellschaft Hambach mbH zusammengeslossen, um die zukünftige Entwicklungen der Tagebauumfelder aktiv mitzugestalten und strukturelle Veränderungen konstruktiv zu begleiten.

Resultierend hieraus begrüßt die Gemeinde Titz ausdrücklich die Darstellung der interkommunalen Kooperationen, hier insbesondere den Zweckverband LANDFOLGE Garzweiler sowie die Strukturentwicklungsgesellschaft Hambach mbH, im Entscheidungssatz 1 und der darin beschriebenen zentralen Funktion, welche die Umfeldinitiativen in den Prozessen übernehmen soll. Die sich hieraus ergebende und ebenfalls im Entscheidungssatz 1 dargestellte Unterstützung dieser interkommunalen Kooperationen durch die Landesregierung ist positiv hervorzuheben; allerdings sollten deren Unterstützung – auch über den Zeitraum der Rekultivierung hinaus – und deren Beteiligungsmöglichkeiten konkretisiert werden.

Darüber hinaus wird im Entscheidungssatz 1 dargelegt, dass die ehemaligen Tagebauflächen bzw. Tagebaurandflächen zu „Räumen der Zukunft“ entwickelt, wieder mit dem umgebenden Raum verbunden werden und damit innovative wie nachhaltige Entwicklungsperspektiven eröffnen sollen. Diese aufbauenden Ausführungen zu den verbindenden Elementen des Raums sind, mit Blick auf der hier zu betrachtenden Heterogenität, grundsätzlich positiv hervorzuheben. Allerdings stellt die Gemeinde Titz mit Bedauern fest, dass der Entwurf der Leitentscheidung primär die Nachnutzung der Betriebsanlagen der RWE Power AG berücksichtigt.

Der primäre Fokus darf aus Sicht der Gemeinde Titz nicht auf die Nachnutzung der Betriebsanlagen gelegt werden, da die strukturellen Einschränkungen durch die Tagebaue und der damit einhergehende jahrzehntelange Einschnitt in die Entwicklungsmöglichkeiten der Kommunen, auch der Gemeinde Titz, ebenfalls betrachtet und diesen Rechnung getragen werden muss. Insofern sind zusätzliche Entwicklungsmöglichkeiten für die Anrainerkommunen und insofern der Gemeinde Titz zu betrachten, die sich nicht auf die Betriebsanlagen oder den ASP bezieht.

Entscheidungssatz 2: Energieregion der Zukunft und Mobilitätsrevier der Zukunft, Wiederherstellung landwirtschaftlicher Nutzflächen

Das Rheinische Revier fungiert seit Jahrzehnten als Energieregion und soll von einer Kohlebergbau geprägten hin zu einer nachhaltigen Mobilitäts- und Energieregion entwickelt werden, zu welchem vor allem der Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien und die Entwicklung, Erprobung und Anwendung neuer Mobilitätslösungen beitragen. Mit Blick auf die erläuternden Beschreibungen wird verdeutlicht, dass eine Nutzung ehemaliger, aktiver und nicht mehr für den Braunkohlebergbau und die Braunkohleindustrie

benötigter Flächen ein Beitrag zu dem „Gigawattpakt“ und auch darüberhinausgehend zum Ausbau der Erneuerbaren leisten könnten und hier die Gebiete mit landwirtschaftlich rekultivierten Flächen sich für Windenergieanlagen eignen, auch um dort weitere Windparks zu realisieren.

Diese Ausführungen der potenziellen Nutzungen sind nachvollziehbar und berechtigt; gleichwohl sind die Entwicklungsräume der Kommunen zu betrachten und dürfen hierdurch nicht unangemessen eingeschränkt werden. Ungeachtet dessen muss bei der Entwicklung der Windenergieanlagen ein maßvoller Ausbau – mit einem ausreichenden Abstand – vorgenommen werden, da sich die bisher als „Loch“ darstellenden Flächen anderenfalls nach ihrer Rekultivierung als städtebaulich bzw. landschaftlich unattraktive „Windmühlenflächen“ zeigen würden.

Die weiteren Ausführungen im Entscheidungssatz 2 zur angemessenen Berücksichtigung der besonderen Funktion der Landwirtschaft und der für die Landwirtschaft nutzbaren Böden wird – auch mit Blick auf die landwirtschaftliche Prägung der Gemeinde Titz – begrüßt. Besonderes Augenmerk könnte dabei auf die Möglichkeit der Entwicklung eines geschlossenen Gebiets ökologischen Landbaus gelegt werden.

Entscheidungssatz 4: Verbesserungen für die Tagebauranddörfer Garzweiler II

Entsprechend des Entscheidungssatzes 4 sollen für die mit ihrer Bebauung direkt an den Tagebau Garzweiler II angrenzenden Ortschaften Verbesserungen hinsichtlich der Entwicklungsmöglichkeiten und der tagebaubedingten Immissionen erzielt werden, wozu vorrangig die Abstände der Abbaugrenze des Tagebaus auf mindestens 400 m zu vergrößern sind. Sofern dies nicht möglich ist, sollen andere Maßnahmen für Entwicklungsmöglichkeiten oder Verbesserungen des Immissionsschutzes ergriffen werden.

Die Verbesserung der Entwicklungsmöglichkeiten und die Erhöhung der Abstände der Abbaugrenze auf mindestens 400 m werden begrüßt, gleichwohl ist dieser Abstand aus gemeindlicher Sicht nicht ausreichend, so dass im Entscheidungssatz 4 grundsätzlich der größtmögliche Abstand, mindestens jedoch 500 m, gefordert werden muss. Des Weiteren ist eine Konkretisierung unabdingbar, da z.B. zu definieren ist, wo Ortschaften beginnen und was „andere Maßnahmen“ sind bzw. zu welchem messbaren Erfolg diese führen müssen. Ungeachtet dessen sind zusätzliche Schutzmaßnahmen auch für Bereiche mit bestehenden Hauptbetriebsplänen – im Bereich der Gemeinde Titz insbesondere für den besonders betroffenen Ort Jackerath – zusätzlich in die Leitentscheidung aufzunehmen und zu beschreiben.

Ungeachtet dessen sind die Verbesserungen der Entwicklungsmöglichkeiten nicht nur mit Blick auf die Reduzierung von Immissionen zu betrachten, sondern auch auf die bereits zu Entscheidungssatz 1 dargelegten Entwicklungspotenziale der Kommune selbst.

Entscheidungssatz 5: Inanspruchnahme und Rekultivierung von Garzweiler

Den bisherigen verkehrlichen Beziehungen Rechnung tragend, wird im Entscheidungssatz 5 die Wiederherstellung einer leistungsfähigen verkehrlichen Verbindung der Anschlussstellen Mönchengladbach-Wanlo und Titz-Jackerath thematisiert. Hier ist es erforderlich, die sich verändernden Mobilitätskonzepte zu betrachten, ggf. neu zu bewerten und rechtzeitig eine Bedarfsanalyse/-überprüfung vorzunehmen, über die die Notwendigkeit der Wiederherstellung der A 61 (A61 n) diskutiert werden kann. Durch die noch vorzunehmenden Braunkohleplanverfahren, etc. zum Tagebau Garzweiler II erscheinen derzeit verschiedene Parameter, die mit Blick auf die Lage einer potenziellen A61 n zu betrachten sind, unklar. Jede zu diskutierende und zu einem späteren Zeitpunkt zu treffende Entscheidung über leistungsfähige Straßenverbindungen für den

Fern- und/oder Schwerlastverkehr muss eine Entlastung der Ortschaft Jackerath (und anderer, nicht in der Gemeinde Titz liegender, „Autobahndörfer“) im Umfeld der Tagebaue zum Inhalt haben.

Des Weiteren muss bei der Prüfung der Wiederherstellung der verkehrlichen Verbindung die Entwicklung des Innovation Valley, welches im südlichen Bereich des Tagebaus Garzweiler II den „Eingangsbereich“ mit einem Gewerbegebiet bei Jackerath haben dürfte, oder auch der landschaftsorientierten Erholung am östlichen Seeufer berücksichtigt werden.

Entscheidungssatz 7: Anpassung der Rekultivierung

Mit Blick auf verschiedene Szenarien der Massengewinnung begrüßt die Gemeinde Titz, dass eine Inanspruchnahme der bereits endgestalteten Flächen der Sophienhöhe nicht in Betracht kommt. Der ökologische Wert der Sophienhöhe sowie ihre Bedeutung für die Naherholung werden herausgestellt.

Neben dem Erhalt der Sophienhöhe ist gleichwohl im Rahmen der Massenverschiebung darauf zu achten, dass der dargelegte und beschriebene Massentransfer aus dem Tagebau Garzweiler für den Tagebau Hambach nicht zu Lasten der Rekultivierung in Garzweiler führen darf. Mit einer Verschiebung von benötigten Massen aus dem Tagebau Garzweiler zum Tagebau Hambach würden ansonsten Probleme von einem Gebiet in das andere Gebiet verschoben werden.

Entscheidungssatz 11: Sichere Bereitstellung von Trink-, Öko-, Ausgleichs- und Ersatzwasser

Die Aussage, dass die Trinkwasserversorgung für die Bevölkerung Vorrang vor allen übrigen Nutzern und Belangen besitzt, wird selbstverständlich begrüßt. In diesem Zusammenhang sollte es nicht nur das Ziel sein, die Beeinträchtigung der Grundwasserqualität durch den Abstrom hoch mineralisierter Grundwasser aus den Kippen des Tagebaus Hambach und der Alttagebaue und deren Auswirkungen auf die Wasserwerke zwischen Bedburg und Kerpen weiter zu minimieren, sondern diese in Gänze zu verhindern. Die Gemeinde Titz fordert beispielsweise, dass auch das Wasserwerk der Gemeinde Titz stärkere Berücksichtigung finden sollte. Die Gemeinde Titz liegt im Einzugsbereich von zwei Tagebauen, nämlich Hambach sowie Garzweiler II und ist Mitglied von drei Wasserverbänden (Eifel-Rur, Erftverband und Niersverband), was eine Berücksichtigung des Wasserwerks Titz zwingend erforderlich macht.

Die Beeinträchtigung der Grundwasserqualität durch den Abstrom hoch mineralisierter Grundwasser aus den Kippen des Tagebaus Hambach und der Alttagebaue in die mittlere und nördliche Erftscholle sollte nicht erst in einigen Jahrzehnten indiziert werden. Die Notwendigkeit zur Prüfung und Ergreifung geeigneter Gegenmaßnahmen ist akut. Betreffend der Grundwasserqualität hat das Umweltamt des Kreis Düren als Fachbehörde mit einem Schreiben vom 9. September 2019 die Gemeinde Titz darauf hingewiesen, dass die Trinkwasserversorgung in der Ortslage Titz durch zwei Ersatzbrunnen aus dem dritten Stockwerk erfolgt. Bei der damals letzten Messung (2018/2019) wurde ein Sulfatgehalt von etwa 120 mg/l im Brunnen 221 analysiert. Der Kreis Düren hält es für erforderlich, dass die Sulfatentwicklung im Abstrom der Sophienhöhe im Rahmen eines Monitorings zu beobachten und hält zudem bei einem weiteren Anstieg der Sulfatwerte rechtzeitige Gegenmaßnahmen für erforderlich. Im August 2020 wurden neue Analysen durchgeführt. Bei den Proben aus Brunnen 221 liegen die Sulfatwerte bereits in bedenklicher Höhe von 210 mg/l. Der Grenzwert der Trinkwasserverordnung liegt bei 250 mg/l, so dass die Gemeinde Titz dringenden Handlungsbedarf erkennt.

Weitere Punkte

Neben den Ausführungen der Entscheidungssätze sind drei weitere Punkte zu betrachten und ebenfalls in die Leitentscheidung aufzunehmen bzw. deutlich hervorzuheben:

- Kostentragung

Im Rahmen eines eigenen Entscheidungssatzes sollte dargelegt werden, dass eine langfristige Absicherung der Rekultivierung und der sich hieraus ergebenden Kosten sowie Folgekosten durch die Einrichtung eines Fonds (o.ä.) zu erfolgen hat.

Insbesondere darf die Besicherung zukünftiger Kosten für die Rekultivierung, Sicherung und Schadensbehebung nur durch allgemein werthaltige Positionen (Unternehmensbeteiligungen, Werthaltige Anlagen, etc.) ohne Bezug zur Tätigkeit des Bergbautreibenden erfolgen. Eine Besicherung durch z.B. Produktionsanlagen und Einrichtungen (Schaufelradbagger, Bandanlagen etc.) sind abzulehnen.

- Herstellung von Wegebeziehungen

Die bei Aufschluss des Tagebaus Hambach in Anspruch genommenen Wegebeziehungen und Verkehrsnetze, die hieraufhin „verschwunden“ sind, müssen ebenfalls betrachtet und explizit aufgeführt werden. Durch den Abschluss des Tagebaubetriebs und der damit einhergehenden Rekultivierung besteht nunmehr die Möglichkeit, alte Wegeverbindungen und Verkehrsnetze auf neuen Trassen – ggf. mit neuen Verkehrsmitteln/-konzepten – wiederherzustellen.

Aus Sicht der Gemeinde Titz stellt insbesondere die fehlende direkte Verbindung zur Nachbargemeinde Niederzier (Wiederherstellung einer Straßenverbindung nach damaligem Wegfall der L 12) ein Ärgernis dar. Diese Wegebeziehung ist wiederherzustellen. Dies gilt auch für die Wiederherstellung einer direkten Verbindung in die Nachbarstadt Jüchen (für alle „Nichtautobahnverkehrsteilnehmer“, die die A 44 nicht nutzen können). Insofern ist die Verbesserung der Wegebeziehungen und die Wiederherstellung direkter Verkehrsverbindungen aus Sicht der Gemeinde Titz in einem Entscheidungssatz explizit zu benennen und aufzuführen.

- Siedlungsflächenentwicklung

Mit Blick auf die Entscheidungssätze 1, 4 und 5 wird dargestellt, dass den Kommunen bzw. Ortschaften Entwicklungspotenziale gegeben werden sollen. Diese Entwicklungspotenziale sind gleichwohl zu konkretisieren und auch von Zielen des Landesentwicklungsplans zu lösen, Entwicklungen auch außerhalb von Allgemeinen Siedlungsschwerpunkten zu ermöglichen und den Regionalplanungsbehörden, für die Gemeinde Titz konkret der Bezirksregierung Köln, die Möglichkeit zu geben, im Vorgriff der Erarbeitung des Regionalplans erkannte und nachweisbare Entwicklungspotenziale planerisch zu unterstützen. Hierdurch wird eine Stärkung des rheinischen Reviers für Zwecke der Wirtschaftsförderung und auch als Wachstumsregion erreicht.